

Satzung des Naturpark Steinwald e.V.

vom 12. Februar 1970

geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom
23. Februar 1981, 27. März 2000, 22. April 2002, 27. November 2006, ~~und~~ 30. März 2009 und
24. April 2023,-
und in der von der Mitgliederversammlung zuletzt am ~~24. April 2023~~ 15. Juni 2026 beschlossenen
Fassung.

§ 1 Name, Sitz, ~~Geschäftsjahr~~ Trägerschaft und räumliche Ausdehnung

(1) Der Verein führt den Namen "Naturpark Steinwald e.V."

(2) Er wurde am 12. Februar 1970 gegründet und hat seinen Sitz in Fuchsmühl. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tirschenreuth unter der Registriernummer VR 62 eingetragen.

~~(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

~~(3)~~ (4) Der Verein ist Träger im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG des Naturpark Steinwald.

(4) Die räumliche Abgrenzung des vom Verein zu betreuenden Gebietes entspricht den Gemeindegebieten der Mitgliedsgemeinden. Bei Verflechtungen von Naturräumen in den Randbereichen des Naturparkgebietes kann der Naturpark in begründeten Fällen auch außerhalb dieses Gebietes tätig werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,

- a) das Gebiet des Naturparkes Steinwald zu einem naturnahen und lärmfreien Erholungsgebiet in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen, insbesondere den Landkreisen, den Städten und Gemeinden, den Tourismusverbänden und interessierten Organisationen auszugestalten,
- b) die Landschaft dieses Gebietes zu erhalten und zu pflegen, sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
- c) alle der Erholungsnutzung dienenden Maßnahmen, Einrichtungen und Betriebe zu fördern, die in Verbindung mit dem Naturpark Steinwald stehen
- d) bei der Erschließung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten, auch der Bauten und Kulturstätten dieses Gebietes für den Zweck der Erholung zur Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde mitzuwirken,
- e) die Regionalentwicklung zu unterstützen und die Umweltbildung zu fördern und
- f) die ihm durch die Verordnung über den Naturpark Steinwald zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die erforderlichen Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Die Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung die zu leistenden Jahresbeiträge. Sie sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat und
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ~~durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen eingeladen~~ schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor kann offen abgestimmt werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- ~~e) dem Geschäftsführer,~~
- ~~d) dem Kassenwart,~~
- ~~e) dem Schriftführer und~~
- ~~f) einem bis drei-fünf Beisitzern.~~

(2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertreten kann, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

(3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.

(4) ~~Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.~~ Die übrigen-Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Berufung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ehren. Das Nähere dazu regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung.

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands statt. Zu den Sitzungen ist schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Termins und Ortes und der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Vorstandssitzungen können, bei Bedarf, auch im Rahmen einer Online-Veranstaltung stattfinden bzw. ist eine Online-Teilnahme einzelner Mitglieder an einer in Präsenz stattfindenden Veranstaltung möglich.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzendens bzw. dessen Stellvertreter bzw. die Leitung der jeweiligen Sitzung.

(9) Ohne Stimmrecht können, bei Bedarf, an den Sitzungen zusätzlich teilnehmen:

- a) der Forstliche Berater (AELF Tirschenreuth-Weiden) des Naturparks Steinwald
- b) der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Steinwald-Allianz
- c) je ein Vertreter der Bayerischen, Staatsforsten, der Güterverwaltung Friedenfels und der Stadtforstverwaltung Augsburg sowie der von Lindenfels'sche Forstverwaltung Thumsenreuth sowie
- d) der landwirtschaftliche Berater (ein Vertreter des Bauernverbandes aus dem Bereich Landwirtschaft im Landkreis Tirschenreuth) des Naturpark Steinwald,
- e) jeweils ein Vertreter der Kooperationspartner-Vereine

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 8 Abs. 1,
- b) dem Landrat oder einem Vertreter der Mitgliedslandkreise,
- c) den Bürgermeistern oder einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden,
- d) je einem Vertreter der Forstverwaltung, der Bayerischen Staatsforsten, der Stadtforstverwaltung Augsburg und der Güterverwaltung Friedenfels,
- e) je einem Vorstandsmitglied-Vertreter des Oberpfälzer Waldvereins e.V. und des Fichtelgebirgsvereins e.V. ~~und der Naturfreunde Deutschlands e.V., Bezirk Oberfranken,~~



- f) einem Vertreter des Tourismus Oberpfälzer Wald und des Tourismusverbandes Ostbayern,
- g) einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde und
- h) einem Vertreter der Steinwald-Allianz,
- h)i) sowie einem Vertreter des Vereins zum Schutz wertvoller Landschaftsbestandteile in der Oberpfalz e.V..

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, eine langfristige Gesamtplanung der durchzuführenden Maßnahmen zu erarbeiten und verbindliche Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung aller vom Verein geschaffenen, geförderten und zu unterhaltenden Einrichtungen aufzustellen und auch die Schwerpunkte dieser Maßnahmen zu bestimmen. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstands- oder Beiratsmitglied.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung hat eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Über die Entscheidung des Beirates ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Geschäftsstelle, Geschäftsführung und Geschäftsordnung Geschäftsführung

~~Der Geschäftsführer leitet die Naturparkverwaltung. Er nimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr.~~

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäfte des Vereins werden bis zur Ernennung einer Geschäftsführung vom Vorstand geführt. Nach Ernennung einer Geschäftsführung führt diese die Geschäfte des Vereins.

(3) Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar dem Vorstand.

(4) Die Geschäftsführung erfolgt entsprechend der näheren Bestimmungen bezüglich der Geschäftsführung und Geschäftsstelle, die die Mitgliederversammlung festlegt.

(5) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, sofern er damit beauftragt wird. Daneben sind seine Aufgaben die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Die Geschäftsführung hat die Leitung über die weiteren Mitarbeitenden, die für den Verein eingesetzt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ ~~11~~ 12 Kassenwesen

(1) Über die Einnahmen und die Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Geschäftsführers geleistet werden.



Satzung

(2) Die Kassenführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ~~drei-~~vier Jahren zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

§ 13 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Der Vorstand erlässt dazu eine Datenschutzordnung.

§ ~~1412~~ Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Landkreis Tirschenreuth, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Friedenfels, ~~24. April 2023~~15. Juni 2026

Eberhard von Gemmingen-Hornberg
1. Vorsitzender Naturpark Steinwald e. V.